

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/211/2025/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.07.2025				
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	28.08.2025	zur Information			
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	26.08.2025				

Titel:

Rückerstattung Billigkeitsleistungen - Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 –

Hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung

Beschluss:

Im Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung wird beschlossen:

1. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Teilerstattung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, für den durch die Stadt Dessau-Roßlau geltend gemachten Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets der Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (DVG), wird für das Haushaltsjahr 2025 eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 242.868,20 € genehmigt.
2. Die außerplanmäßige Aufwendung wird durch zweckgebundene Mehrerträge durch Dritte zu 100 % gegenfinanziert.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	- Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Beauftragung des Verkehrsunternehmens DVG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das gemeinsame Linienbündel im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau (StR/028/2017) - BV/296/2023/III-66 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. KVG LSA - Deutschlandticket; hier: Erlass einer Allgemeinen

	Vorschrift zur Festlegung des Höchsttarifs und Ausgleich von Mindereinnahmen
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023)“ wurden der Stadt Dessau-Roßlau, als Aufgabenträger des ÖPNV, für das Jahr 2023 Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt für den ÖSPV und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beschieden. Die Mittel wurden zweckgebunden in voller Höhe mittels Bescheide an die DVG und an die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (DVE) weitergereicht.

Anhand der Nachweisführung, mittels der endgültigen Abrechnung der Aufgabenträger hinsichtlich der Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt, vom 17.12.2024 gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, wurde der Stadt Dessau-Roßlau ein Festsetzungs-, Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid mit Datum vom 25.06.2025 für den ÖSPV übermittelt (siehe Anlage 3). Dieser setzt eine teilweise Rückzahlung der bereits gewährten Mittel in Höhe von **242.868,20 €** an das Land Sachsen-Anhalt fest.

Für die DVE liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein entsprechender Bescheid bezüglich dem eingereichten Nachweis vor. Anhand telefonischer Auskunft beim Landesverwaltungsamt wird für die DVE voraussichtlich eine Nachzahlung vom Land Sachsen-Anhalt erfolgen.

Da entsprechende Erträge bzw. Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2025 unter den Produkt/Konten 54700 4145000 bzw. 54700 5311000 noch nicht eingeplant wurden (sondern erst in der Haushaltsplanung 2026), ist die Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2025 erforderlich (Antrag auf Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen - Anlage 2).

Produkt/Konto: 54700 5311000
alt: Zuweisungen an das Land Rückzahlung Corona Beihilfen
neu: Zuweisungen an das Land Rückzahlung Beihilfen Deutschlandticket

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Erhöhung um:	242.868,20 €

Deckung durch: 54700 4145000
alt: Zuschuss von der DVG Rückerstattung Corona Beihilfe
neu: Rückerstattungen Deutschlandticket von Verkehrsunternehmen zur Rückzahlung an das Land

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Erhöhung um:	242.868,20 €

Die entsprechenden Konten sind zu erhöhen.

Zusammenfassung/Fazit:

Bei der beantragten außerplanmäßigen Aufwendung handelt es sich um durchlaufende Gelder, welche jedoch durch den Aufgabenträger (Stadt Dessau-Roßlau) an das Land Sachsen-Anhalt zu leisten sind. Das Verkehrsunternehmen DVG wurde vom Aufgabenträger mittels Teilwiderrufsbescheid vom 08.07.2025 verpflichtet, die Teilrückerstattung in voller Höhe an die Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen. Nach Eingang des zweckgebundenen Ertrags und der Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendung, erfolgt die Teilrückerstattung an das Land Sachsen-Anhalt.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde
 Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

Anlage 1:

Begründung:

Auf den Grundlagen der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.03.2023 (Richtlinie des Bundes), den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 (Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt) und der veröffentlichten Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Dessau-Roßlau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr i. V. m. dem Festsetzungs-, Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid vom 25.06.2025 wird die Stadt Dessau-Roßlau vom Zuwendungsgeber (Land Sachsen-Anhalt) aufgefordert, die Teilrückerstattung für den ÖSPV in Höhe von 242.868,20 € bis spätestens zum 28.07.2025 zu zahlen.

Nach Prüfung der im Bescheid vom Land Sachsen-Anhalt vorgenommenen Berechnungen kann das Fachamt den Rückforderungsbetrag sachlich und rechnerisch bestätigen. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023, Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und des Landes) ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag dem Zuwendungsgeber zu erstatten, weshalb die Teilrückerstattung sachlich unabweisbar ist.

Anhand des Bescheides ist der Erstattungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung (Vorauszahlung DVG 287.069,56 im Dezember 2023) bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn die Erstattung nicht bis zum 28.07.2025 erfolgt ist. Anhand der genehmigten Fristverlängerung vom Land Sachsen-Anhalt (siehe Anlage 4) konnte die Frist zur Zahlung der Teilrückerstattung des o. g. Betrages auf den **12.09.2025** verlängert werden.

Um den Schaden, in Form der o. g. Zinsfestsetzung, für die Stadt Dessau-Roßlau abzuwenden, ist eine Beschlussfassung des Ausschusses für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung notwendig.

Abschließend ist nochmals darauf zu verweisen, dass die Teilrückerstattung an das Land Sachsen-Anhalt keine finanziellen Eigenmittel der Stadt Dessau-Roßlau bedarf, da das Verkehrsunternehmen die Ausgleichsleistung in voller Höhe von dem Aufgabenträger (und Empfänger der Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt) zweckgebunden weitergeleitet bekommen hat und ebenfalls mittels Bescheid an die rechtlichen Grundlagen bezüglich etwaiger Rückerstattungen gebunden wurde.

Aufgrund dessen erfolgt die tatsächliche Belastung beim Verkehrsunternehmen, da nur die tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben, die durch die Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 entstanden sind, Grundlage der Ausgleichsleistung sind. Die Teilrückerstattung an das Land Sachsen-Anhalt wird erst getätigt, wenn das Verkehrsunternehmen den zu viel erhaltenen Ausgleichsbetrag an die Stadt Dessau-Roßlau rückerstattet hat.

Zur Weiterreichung der Mittel an das Land Sachsen-Anhalt ist eine Erhöhung des Kontenrahmens für 2025 im Ergebnishaushalt nötig.

Anlagen:

Anlage 2 - Antrag auf Bereitstellung außerplanmäßige Aufwendungen

Anlage 3 - Bescheid vom Landesverwaltungsamt vom 25.06.2025

Anlage 4 - E-Mail vom 16.07.2025 zur Fristverlängerung